

11/SN-21/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

11/SN-21/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex 1370-900 Telefax 53115/2699

DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.858/7-V/4a/96

An das Präsidium des Nationalrates

in <u>Wien</u>

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. GE/19.76

Datum: 14. MAI 1985

Verteilt 17. [. 96 [...]

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz.

> 13. Mai 1996 Für den Bundeskanzler: OKRESEK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex 1370-900 Telefax 53115/2699

DVR: 0000019

GZ 600.858/7-V/4a/96

An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Schottenbastei 5 1010 <u>Wien</u>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ermacora

2942

473504/113-III/9/96 28. März 1996

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird, teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Allgemeine Bemerkungen:

- 1. Vorweg darf das Rundschreiben des
 Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973,
 GZ 33.123/2a/73, in Erinnerung gerufen werden, durch
 welches alle Bundesministerien ersucht werden, angemessene
 Fristen für die Begutachtung von Entwürfen von
 Bundesgesetzen zu setzen und diese so zu bemessen, daß den
 zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von
 wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.
- 2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf desweiteren an ein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, erinnern, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines

Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten. Im Sinne dieses Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, daß das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungsrundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

- 3. Es darf angeregt werden, den gesamten Entwurfstext in legistischer Hinsicht, unter Beiziehung des Handbuchs der Rechtssetzungstechnik nochmals zu überarbeiten, da er weder in sprachlicher noch in rechtstechnischer Hinsicht den Legistischen Richtlinien 1990 entspricht. Auch hinsichtlich der formellen Gestaltung empfiehlt sich eine Überarbeitung.
- 4. Weiters wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf eine größere Anzahl von dynamischen Verweisungen auf verschiedene Bundesgesetze enthält. Es empfiehlt sich daher eine generelle Verweisungsbestimmung in die Rechtsvorschrift aufzunehmen (vgl. Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990).
- 5. Im vorliegenden Entwurf finden sich zahlreiche Bestimmungen, in denen auf EG-Verordnungen verwiesen wird. In diesem Zusammenhang wäre auf folgendes hinzuweisen:

Verordnungen von Organen der Europäischen Gemeinschaft sind mit ihrem Inkrafttreten in allen ihren Teilen unmittelbar bindend für staatliche Organe und Rechtsunterworfene. Für sie gilt das Verbot spezieller Transformation: Die Erlassung innerstaatlicher Durchführungsvorschriften zur näheren inhaltlichen Präzisierung bzw. Umsetzung der Verordnung ist, sofern die Verordnung hiezu nicht ausdrücklich ermächtigt, unzulässig. Zulässig und geboten ist hingegen die Erlassung allenfalls erforderlicher

formellrechtlicher Begleitvorschriften. Diese sollten sich in erster Linie auf Angelegenheiten des Verfahrensrechts, auf die Festsetzung von Verwaltungsstrafen für Übertretungen der Verordnung und auf Organzuständigkeiten für die Anwendung der Verordnung beziehen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sollten die entspechenden Bestimmungen des Entwurfes überprüft werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Der Titel des vorliegenden Entwurfes ist unvollständig und müßte richtigerweise "... geändert wird ..." enden.

Zum Einleitungssatz:

Da die betreffende Rechtsvorschrift bereits häufig geändert worden ist, kann im Einleitungsatz bloß die Normenkategorie und Fundstelle der letzten Änderung zitiert werden (vgl. Richtlinie 124 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 5:

Im § 3 Abs. 3 ist vorgesehen, daß Bescheide von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde abgeändert werden, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder in bezug auf erfolgte Änderungen der Rechtslage erforderlich ist. Diese Bestimmung weicht von § 68 Abs. 2 AVG ab und ist im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG nur zulässig, wenn dies im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wegen "besonderer Umstände" erforderlich oder "unerläßlich" ist (vgl. VfSlg. 8583/1979, 11.564/1987). Ist also die Abweichung im vorliegenden Fall erforderlich, so wäre dies in den Erläuterungen zu begründen. Vor allem aber stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob hinsichtlich des Zusatzes "Änderung der Rechtslage" und dem Verweis in den Erläuterungen

auf die einschlägigen Erkenntnisse der "Höchstgerichte" (ein Ausdruck, der im übrigen nicht verwendet werden sollte) die Möglichkeit eröffnet werden soll, zwischenzeitig gesetzwidrige Bescheide sanieren zu können.

Zu Z 7:

Es wird angeregt die Formulierung "... hat ... vorzulegen..." zu verwenden.

Zu Z 8:

Bei dieser Bestimmung stellt sich im Hinblick auf Art. 18 B-VG das Problem einer verfassungswidrigen formalgesetzlichen Delegation. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die Umsetzung von Richtlinien als Rechtssatzform Gesetze und Verordnungen in Betracht kommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte die Umsetzung stets in jenem Rang erfolgen, in dem die betreffende Vorschrift nach dem innerstaatlichen Recht zu erlassen wäre. Eine gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG hinreichend vorherbestimmte gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Anpassung an künftige (sei es auch inhaltlich abgegrenzte) Änderungen von EG-Richtlinien scheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schwer vorstellbar (vgl. auch Z 31, § 29 Abs. 20 des Entwurfes).

Zu Z 11:

Im Lichte des Legalitätsprinzipes gemäß Art. 18 B-VG wäre die Regelung präziser zu fassen. Die Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht zu unbestimmt. Einerseits hat das Wort "kann" mehrere Bedeutungen. Das Wort "kann" sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden und nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (in diesem Fall wären freilich Anhaltspunkte für die Ermessensausübung zu normieren; vgl. Richtlinie 84 der Legistischen Richtlinien 1990). Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen

oder eine Verordnung zu erlassen, so wäre dieser Auftrag mit den Worten "hat zu", "müssen" oder "sind zu" auszudrücken (vgl. die Richtlinien 7, 34, 35 und 84 der Legistischen Richtlinien 1990). Der Entwurf sollte daher im Hinblick auf die angesprochene Problematik überprüft werden (vgl. z.B. Z 12, 30, 32).

Andererseits sollte dargelegt werden, was genau unter "Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise" zu verstehen ist. Die aus dem Entwurf ersichtliche Formulierung sollte daher jedenfalls überarbeitet werden.

Zu Z 13:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Deponieverordnung bereits kundgemacht wurde (BGBl. Nr. 164/1996). Es wird weiters darauf hingewiesen, daß zur Bezeichung ein- und desselben Gegenstandes immer derselbe Begriff zu verwenden ist (vgl. den in § 29a verwendeten Begriff "Genehmigung"; vgl. auch Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 14:

Es müßte richtigerweise "... absehen ... " lauten.

Zu Z 15:

Zwar wird nicht übersehen, daß diese Bestimmung im wesentlichen bereits Inhalt des geltenden § 15 Abs. 3 ist, dennoch darf angeregt werden, die Bestimmung in sprachlicher Hichsicht zu überarbeiten und sich bei der Formulierung des Kriteriums der Zuverlässigkeit z.B. an § 6 Waffengesetz, BGBl. Nr. 443/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1107/1994, zu orientieren. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind (vgl. Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 17:

Zunächst wird festgehalten, daß Abkürzungen wie "idF" sowie "igF" zu vermeiden sind. Es wäre zudem klarzustellen, welche Fassung der zitierten Rechtsvorschrift das Zitat betrifft (vgl. auch Richtlinien 60 und 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 23:

Der nunmehrige § 29 ist von übermäßiger Länge und entspricht nicht mehr der legistischen Praxis (vgl. Richtlinie 13 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 26:

§ 29 Abs. 5a des Entwurfes schlägt eine von den Allgemeinen Verfahrensgesetzen abweichende Möglichkeit der Zustellung durch Edikt für "Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und den Bescheid" vor. Diesbezüglich wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Frage der Notwendigkeit spezieller Verfahrensvorschriften für Massenverfahren bereits seit geraumer Zeit diskutiert wird, ohne daß diese Diskussionen bislang zu einem allseits befriedigenden Ergebnis geführt hätten. Es stellt sich die Frage, ob eine Präjudizierung der allgemeinen Diskussion durch die vorgeschlagene, materienspezifische Regelung sinnvoll ist.

Inhaltlich wird zu der vorgeschlagenen Regelung lediglich angemerkt, daß für die Anwendbarkeit dieser Regelung nicht darauf abgestellt werden sollte, ob "200 Parteien Einwendungen gemäß Abs. 4 erhoben (haben)". Dieses Kriterium ist deshalb unzweckmäßig, weil bei der vorgeschlagenen Textierung die Rechtmäßigkeit des Ediktalverfahrens davon abhängt, daß zumindest 200 Personen, die Einwendungen erhoben haben, auch tatsächlich in der Folge als "Parteien" anzusehen sind, was u.a. deren Nachbarsstellung (iSd § 75 Abs. 2 und 3 GewO 1994) voraussetzt sowie, daß diese Personen iSd Gesetzes

als solche zu qualifizierende "begründete schriftliche Einwendungen" vorgebracht haben. Jede derartige materiellrechtliche Implikation beeinträchtigt die Effektivität des Ediktalverfahrens. Es wird daher empfohlen, die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 5a AWG lediglich an ein ausschließlich formelles Kriterium zu binden, etwa, daß 200 Personen durch das Einbringen von Schriftsätzen Parteistellung als Nachbar iSd § 29 Abs. 5 Z 6 AWG beansprucht haben.

Zu Z 34:

Die Bestimmung des § 35a Abs. 2 kommt im Hinblick auf Art. 18 B-VG einer formalgesetzlichen Delegation deutlich nahe.

In § 36 Abs. 1 wäre darzulegen, daß die Erledigung in Form eines Bescheides erfolgt. Die Formulierung "schriftlich absprechen" ist unpräzise und sollte daher unterbleiben.

Es wird nicht übersehen, daß die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung des § 37 Abs. 3 im wesentlichen bereits Inhalt des geltenden § 37 Abs. 3 AWG ist. Dennoch könnten gegen diese Bestimmung Bedenken dahingehend vorgebracht werden, daß es sich bei der Prüfung der Frage, ob eine bewegliche Sache im abfallrechtlichen Sinne bewilligungspflichtiger Abfall oder Altöl ist, nicht um eine zollrechtliche, sondern um eine abfallrechtliche Frage, somit um eine Angelegenheit handelt, welche in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen wäre (vgl. auch die Stellungnahme zu Z 49).

Es fällt auf, daß die Bestimmung den Charakter einer lex fugitiva hat, da es sich um eine inhaltliche Ergänzung der im Zollgesetz festgelegten Aufgaben der Zollstellen handelt (vgl. auch Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990).

Die Fundstelle des Zollkodex wäre anzugeben.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 37a Abs. 1 letzter Satz ist auch unter Beiziehung der Erläuterungen unklar. Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Zusammenhang auf § 4 VVG verwiesen wird.

Zu Z 49:

Wie schon in § 37 Abs. 3 (vgl. die Stellungnahme zu Z 34) werden in § 40a in der Fassung der Z 49 Aufgaben der Zollorgane geregelt. Dabei geht man offenbar davon aus, daß die Betrauung der Zollorgane im Hinblick darauf zulässig ist, daß die diesen übertragenen Aufgaben solche im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" gemäß Art 10 Abs. 1 Z 2 B-VG seien und daraus folgend gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG von Bundesbehörden wahrgenommen werden dürfen. Dem könnte jedoch entgegengehalten werden, daß der Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" nur solche Regelungen zuläßt, die im Sinn des (zu Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ergangenen) Erkenntnisses VfSlg. 10.831/1986 typisch für diesen Kompetenztatbestand sind, die demnach die Kontrolle von grenzüberschreitenden Warenbewegungen aus finanz- oder wirtschaftpolitischen Überlegungen vorsehen. Im Gegensatz dazu scheint § 40a eine umweltpolitisch motivierte abfallwirtschaftliche Regelung vorzusehen, so daß nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß ihre Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zu suchen sein wird. Bei dieser Sicht wären die in dieser Bestimmung formulierten Aufgaben der Zollorgane im Lichte des Art. 102 Abs. 1 B-VG im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung als Aufgaben des Landeshauptmanns oder der Bezirksverwaltungsbehörde zu formulieren. Dabei könnte freilich festgelegt werden, daß bei der Erfüllung dieser Aufgaben die Zollorgane mitzuwirken haben. Hiebei könnte sich der Gesetzgeber des verfassungsgesetzlich vorgebildeten Begriffes der "Mitwirkung", wie er vom Verfassungsgerichtshof etwa mit Erkenntnis VfSlg. 8466/1978 dargestellt worden ist, bedienen. Die Mitwirkung in diesem Sinne hat die Bedeutung einer Teilnahme an

den im Vollziehungsbereich einer anderen Autorität liegenden Akten, was bedeutet, daß die Tätigkeit des an der Besorgung einer Aufgabe nur mitwirkenden Organs dem für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständigen Organ zugerechnet wird Die Zuständigkeit und Verantwortung verbleibt jenem Organ, welchem das nur mitwirkende Organ zugeordnet ist.

Zu Abs. 2 wird angemerkt, daß es sich keinesfalls um eine Weisung handeln kann, allenfalls um eine Anordnung oder einen Bescheid.

Bei der Bestimmung des Abs. 6 stellt sich wiederum das Problem einer formalgesetzlichen Delegation.

Zu Z 55:

Da die in Abs. 8 Z 1 vorgesehene Inkrafttretensbestimmung von Art. 49 B-VG nicht abweicht, sollte auf eine wiederholende Regelung über den zeitlichen Geltungsbereich verzichtet werden (vgl. Richtlinie 38 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte lediglich eine <u>kurze</u> Information zu den Themen Problem, Ziel, Inhalt, Alternativen, Kosten und EU-Konformität enthalten und nicht länger als eine Seite sein. Das Vorblatt wäre daher jedenfalls zu überarbeiten. Die ausführliche Kostenberechnung wäre in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die kompetenzrechtliche Grundlage, auf die sich der Gesetzgeber stützt, darzustellen. Im übrigen erscheint eine nochmalige Überarbeitung der zum Teil unvollständigen Erläuterungen angebracht.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. Mai 1996 Für den Bundeskanzler: OKRESEK